



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende
Sylvia Eisenberg
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Finanzausschuss
Der Vorsitzende
Günter Neugebauer
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Finanzpolitischer Sprecher
der CDU-Landtagsfraktion
Herrn Frank Sauter, MdL

Finanzpolitische Sprecherin
der SPD-Landtagsfraktion
Frau Birgit Herdejürgen, MdL

Finanzpolitischer Sprecher
der FDP-Landtagsfraktion
Herrn Wolfgang Kubicki, MdL

Finanzpolitische Sprecherin der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Monika Heinold, MdL

Bildungspolitische Sprecherin
der CDU-Landtagsfraktion
Frau Susanne Herold, MdL

Bildungspolitischer Sprecher
der SPD-Landtagsfraktion
Herrn Dr. Henning Höppner, MdL

Bildungspolitischer Sprecher
der FDP-Landtagsfraktion
Herrn Dr. Ekkehard Klug, MdL

Bildungspolitische Sprecherin der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Frau Angelika Birk, MdL

Finanz- und bildungspolitische
Sprecherin des SSW
Frau Anke Spoorendonk, MdL

Landeshaus
24105 Kiel

Ministerium für Bildung und Frauen
des Landes Schleswig-Holstein
Brunswiker Straße 16 - 22
24105 Kiel

Landesarbeitsgemeinschaft
der Freien Waldorfschulen
Schleswiger Straße 112
24340 Eckernförde

Dansk Skoleforening for Sydslesvig
Stuhrsallee 22
24937 Flensburg

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-410

Datum
1. Februar 2008

Höhe der Zuschüsse an Ersatzschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit wird angesichts der Haushaltslage und im Rahmen der zwingend erforderlichen Haushaltskonsolidierung auch die Höhe der gesetzlichen Zuschüsse an die Ersatzschulen diskutiert. Will das Land die drohende Haushaltsnotlage durch eigenes Handeln abwenden, so ist auch eine Kürzung der gesetzlichen Zuschüsse an die Schulen in freier Trägerschaft grundsätzlich als finanzwirtschaftliche Handlungsoption anzusehen.

Da die staatliche Förderung sicherstellen soll, dass die Genehmigungsanforderungen des Grundgesetzes (Art. 7 Abs. 4) auf Dauer erfüllt werden, ist das Land nur verpflichtet, einen Beitrag bis zur Höhe des Existenzminimums der Schulen zu leisten. Dabei ist es zunächst Aufgabe des Gesetzgebers, selbst eine Bewertung der finanziellen Situation vorzunehmen und seine Hilfe danach auszurichten. Orientiert er sich dabei an den Kosten des öffentlichen Schulwesens, so ist das nicht zu beanstanden, da die Ersatzschulen nicht beanspruchen können, eine bessere Ausstattung als vergleichbare öffentliche Schulen zu erhalten.

Der Landesrechnungshof hat im Rahmen eines Prüfungszyklus „Schulen in freier Trägerschaft“ in den Jahren 2002/03 die Freien Waldorfschulen und 2004/05 die privaten Schulen der Dänischen Minderheit geprüft.

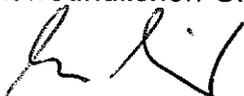
Zur finanziellen Situation der Freien Waldorfschulen wurde festgestellt, dass der überwiegende Teil der Schulen bereits eine hohe bis sehr hohe Verschuldung aufwies. Nur an einem Teil dieser Schulen war noch genügend Eigenkapital vorhanden, um unter den gegebenen Umständen zukünftig entstehende Verluste ausgleichen zu können. Die Höhe der vom Land gewährten Zuschüsse hat der Landesrechnungshof als noch ausreichend angesehen. Das durchschnittlich erhobene Schulgeld war gerade noch mit dem Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 Satz 3 GG vereinbar, sodass kaum noch Spielräume bestanden haben, die Einnahmen durch Anhebung der Elternbeiträge zu erhöhen (vgl. Bemerkungen des Landesrechnungshofs 2004, Nr. 24).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer (anhaltenden) Absenkung der Zuschüsse zumindest ein Teil der Schulen entweder die Genehmigungsanforderungen im Hinblick auf das Sonderungsverbot und die wirtschaftliche Sicherung der Lehrkräfte nicht mehr erfüllen kann oder bei einem Verzicht auf eine Anpassung der Elternbeiträge bzw. Lehrergehälter in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sein wird. Soweit das Land sich bei der Zahlungsunfähigkeit eines Schulträgers in die Pflicht genommen sehen sollte, die Fortführung des Schulbetriebs durch finanzielle Hilfen abzusichern, würde eine (anhaltende) Kürzung der Zuschüsse zwar zunächst zu Einsparungen, gleichzeitig jedoch auch zu derzeit nicht bezifferbaren finanziellen Risiken für den Landeshaushalt führen.

Die Ergebnisse der Prüfung der privaten Schulen der Dänischen Minderheit haben dagegen gezeigt, dass eine Erhöhung der bedarfsunabhängigen Bezuschussung angesichts der finanziellen Situation und der vorhandenen Effizienzreserven nicht erforderlich gewesen wäre. Die schülerbezogenen Ausgaben waren bereits vor der Erhöhung aufgrund der finanzielle Mittel vom Königreich Dänemark mehr als doppelt so hoch wie an den öffentlichen Schulen. Gleichzeitig bestanden erhebliche Effizienzreserven in nahezu allen Bereichen.

Dieses zeigt, dass eine finanzielle Förderung unabhängig vom Bedarf nicht sachgerecht ist. Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Regelungen des Schulgesetzes zur Höhe der Zuschüsse an Ersatzschulen bzw. an Ersatzschulen der dänischen Minderheit den bestehenden finanziellen Bedürfnissen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen anzupassen. Zu den Modalitäten verweisen wir auf das Schreiben an die Vorsitzende des Bildungsausschusses vom 12.10.2007 (Umdruck 16/2487).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Eggeling